

Lieferung von Dienst- und Schutzkleidung

Hier: Sicherheitsschuhe für Bestattungsgehilfen (Office-/Businessschuhe)

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Information
2. Laufzeit des Rahmenvertrags
3. Losvergabe
4. Anforderungen an den Sicherheitsschuh
5. Bestellungen
6. Angebot und Preise
8. Nebenangebote
9. Auswertung und Zuschlag
 - 9.1. Formelle Prüfung der Angebote
 - 9.2. Trageversuch
 - 9.3. Zuschlag
 - 9.3.1. Preis
 - 9.3.2. soziale und ökologische Nachhaltigkeit
 - 9.3.3. Qualität
 - 9.3.4. Lieferzeit

Anlagen:

Anlage 1: Bewertung der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit

Anlage 2: Auflistung der Substanzen nach CADS RSL Stand 1

Anlage 3: Mitarbeiterfragebogen zur Ermittlung des Wertungskriteriums Qualität

Anlage 4: Matrix

Anlage 5: Leistungsverzeichnis

Anlage 6: Preisblatt

1. Allgemeine Informationen:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist der Bedarf an Sicherheitsschuhen beim Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln durch einen Rahmenvertrag zu decken. Der Bedarf betrifft ausschließlich die Bestattungsgehilfen der Friedhöfe.

Der Rahmenvertrag umfasst 1 Los = Schnürschuh, Halbschuh (Office-/Businessschuh)

Es wird nicht geschlechtsspezifisch unterschieden, da weibliche Mitarbeiter bei Bestattungen nicht eingesetzt werden.

Zur Leistung zählen auch eine kostenfreie Fußvermessung sowie Beratungsleistungen.

Die erforderliche Menge wird auf ca. 250 Paar Schuhe während der Vertragslaufzeit geschätzt. Ein Anspruch auf eine Mindestabnahmemenge kann hieraus nicht hergeleitet werden. Eventuelle Mehrmengen müssen zu identischen Konditionen geliefert werden.

Besonderer Hinweis: Soziale und ökologische Kriterien fließen mit 30 % in die Wertung ein.

2. Laufzeit des Rahmenvertrags

Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren.
Verlängerungsoptionen sind nicht vorgesehen.

3. Losvergabe

Die Vergabe erfolgt in einem Los.

4. Anforderungen an den Sicherheitsschuh

Für das angebotene Schuhmodell muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung mit Konformitätserklärung vorliegen. Zudem muss es über das CE-Zeichen verfügen.

Weitere Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung beschrieben.

Sofern orthopädische Anpassungen zum Beispiel durch eine Einlagenversorgung oder durch eine Schuherhöhung erforderlich sind, muss der angebotene Schuh weiterhin die Voraussetzungen der DGUV-Regel 112-991 entsprechen, denn eigenständige Veränderungen führen zum Erlöschen der Baumusterprüfung. Orthopädische Veränderungen sind nur zulässig, wenn sie auf die Normenkonformität hin geprüft worden sind.

Der Bieter hat durch geeignete Unterlagen, Dokumente oder Datenblätter usw. darzulegen, unter welchen Voraussetzungen der von ihm angebotene Schuh nach orthopädischen Änderungen weiterhin normenkonform sind.

5. Bestellungen

Bestellungen erfolgen schriftlich und ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf. Die Lieferungen haben auch in kleineren Stückzahlen, im Extremfall ein Paar, frei Verwendungsstelle, zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schuhe in ausreichender Zahl und den geforderten Größen auf Lager zu führen bzw. sicherzustellen, dass eine Lieferung innerhalb der im Rahmen des Angebots angegebenen Frist gewährleistet ist. Die Einhaltung der Lieferfrist (Wertungskriterium) wird seitens des Auftraggebers kontrolliert und bei Überschreitung sanktioniert. Dies kann im Zweifel zur Kündigung des Vertrags führen.

Ein Umtauschrecht aufgrund evtl. Größenabweichungen bleibt vorbehalten. Auch der Umtausch muss innerhalb kürzester Frist gewährleistet sein.

6. Angebote und Preise

Der Angebotspreis ist im Preisblatt ohne Mehrwertsteuer, also Netto, einzutragen.

Der Preis ist so zu kalkulieren, dass Aufwendungen für Fußvermessungen, Beratungen, und Anlieferung frei Verwendungsstelle zu berücksichtigen ist.

Damit das Angebot gewertet werden kann, sind neben dem Angebotspreis zwingend der Hersteller und die Modellbezeichnung anzugeben.

Das Angebot muss vollständig sein. Bieter, die ein unvollständiges Angebot unterbreiten, werden nach ständiger Rechtsprechung von der Wertung ausgeschlossen.

Der Angebotspreis muss für das erste Vertragsjahr verbindlich sein und darf in dieser Zeit nicht geändert werden. Sofern der Bieter wegen Kostenänderungen seinen Angebotspreis nicht mehr halten kann, kann eine Preisanpassung frühestens für das zweite Vertragsjahr schriftlich geltend gemacht werden. Hierzu muss er nachweisen, welcher Kostenfaktor für die Preissteigerung maßgeblich ist. Er muss darlegen, mit welchen Kosten er seine Angebotspreise kalkuliert hat, wie hoch die Preissteigerung bezogen auf den Kostenfaktor sein wird und mit welchem prozentualen Anteil der Kostenfaktor in die Kalkulation der Angebotspreise eingegangen ist. Eine Prüfung und Anerkennung zur Preisanpassung bleibt vorbehalten. Der neu vereinbarte Preis gilt dann für das gesamte 2. Vertragsjahr.

7. Musterexemplar

Es ist zwingend ein Musterexemplar vorzulegen. Das Muster muss als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein, das heißt, an den Schuhen oder an dem Verpackungsmaterial der Schuhe, ist das Aktenzeichen des Auftraggebers und der Name des Bieters in geeigneter Weise zu benennen. Die Muster sind getrennt vom Angebot vor Ablauf der Angebotsfrist abzugeben bei:

Stadt Köln
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Stolberger Str. 11
Frau Jansen, Zimmer 211
50933 Köln

Fehlt das Muster so erfolgt diesbezüglich ein Ausschluss von der Wertung nach § 57 Absatz 1 Nr. 2 VgV (Vergabeordnung vom 12.04.2016).

Das Muster des Bieters, der den Zuschlag erhält, wird zu Vergleichszwecken bis Vertragsende beim Auftraggeber aufbewahrt. Die anderen Muster können nach Zuschlagserteilung umgehend vom Bieter abgeholt werden. Eine Vergütung für die Muster wird nicht gewährt.

8. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. Auswertung und Zuschlag

Die Auswertung erfolgt in formeller Hinsicht, das heißt, inwieweit der Bieter den an ihn gestellten Anforderungen gerecht wird, und in materieller Hinsicht durch das Preis- und Leistungsverhältnis. Hierbei wird auch ein Trageversuch durchgeführt.

9.1. Formelle Prüfung der Angebote

In formeller Hinsicht wird zunächst geprüft, inwieweit ein Bieter alle Unterlagen mit dem Angebot eingereicht hat, ob das Angebot vollständig ist und ob gegebenenfalls Ausschlussgründe vorliegen. Insofern ist es auch von hoher Bedeutung, dass das Musterexemplar der Schuhe vor Öffnung der Angebote vorliegt.

Im nächsten Schritt wird das zur Verfügung gestellte Muster daraufhin geprüft, inwieweit die Vorgaben der Leistungsbeschreibungen eingehalten worden sind.

Liegen Unterlagen dem Angebot nicht bei und sind diese geeignet, nachgefordert werden zu können, so sind sie auf Aufforderung bis spätestens zur dann genannten Frist beizubringen.

In keinem Fall werden das Angebotsblankett (Preis) sowie Musterexemplare nachgefordert.

Bieter, die den formellen Anforderungen nicht gerecht werden, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen und nehmen auch nicht am Trageversuch teil.

9.2. Trageversuch

Der Trageversuch ist erforderlich, damit das Zuschlagskriterium „Qualität“ bewertet werden kann.

Der Bieter hat daher auf Anforderung die erforderliche Menge an Sicherheitsschuhen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür werden zu dem vom Bieter angebotenen Preis übernommen. Die Schuhe gehen damit auch in das Eigentum der Stadt Köln über.

In Zusammenarbeit mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement werden die Testträger ausgesucht. Der Bieter hat die Füße der Testträger kostenfrei, zeitnah zu vermessen und die Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen. Der Trageversuch dauert 3 Wochen je Modell.

9.3. Zuschlag

Fragenkatalog über die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien in der Herstellung von Arbeits- und Sicherheitsschuhen

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist nach § 7 TVgG NRW „Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen“ verpflichtend geregelt:

„Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die nachweislich dafür Sorge tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.“

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist damit eine besondere Ausführungsbedingung des Vertrages und zwingend einzuhalten.

Eine über diese besonderen Ausführungsbedingungen hinausgehende Kontrolle der ILO-Kernarbeitsnormen (Anlage 1, Abschnitt A) sowie die Einhaltung weiter Arbeits- und Sozialstandards nach ILO (Anlage 1, Abschnitt B) und Einhaltung spezifischer ökologischer Standards (Anlage 1,

Abschnitt C unter Heranziehung der Anlage 2) ist wertungsrelevant und wird durch die in Anlage 1 angeführten Fragekataloge (Anlage 1) geprüft.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt dabei anhand der nachfolgenden Bewertungskriterien:

| Kriterium | Gewichtung | Faktor |
|--|------------|--------|
| Preis | 40% | 0,4 |
| Soziale und ökologische Nachhaltigkeit | 30% | 0,3 |
| Qualität | 20% | 0,2 |
| Lieferzeit | 10% | 0,1 |

In jedem Kriterium kann das jeweilige Angebot bis zu 100 Wertungspunkte erhalten. Die jeweils erreichte Wertungspunktzahl wird mit dem obenstehenden Faktor für das Kriterium multipliziert. Danach werden die auf diese Weise gewichteten Punkte der einzelnen Kriterien addiert. Das Angebot welches nach dieser Addition die höchste Gesamtpunktzahl erreicht ist das wirtschaftlichste Angebot.

Die Punktzahlen für die einzelnen Kriterien werden wie folgt vergeben:

9.3.1. Preis

Für die Bewertung des Preises wird der vom Bieter angegebene Endpreis bewertet. Das danach günstigste Angebot erhält 100 Punkte. Ein Angebot welches nach dieser Berechnung doppelt so teuer wäre wie das günstigste Angebot erhält 0 Punkte. Dazwischen werden die Punkte nach der nachfolgenden Formel interpoliert:

$P = 100 - ((\text{Preis des jeweiligen Angebotes} - \text{niedrigster Preis}) \times 100 / \text{niedrigster Preis})$. Dabei ist „P“ die Wertungspunktzahl für das zu bewertende Angebot.

9.3.2. Soziale und ökologische Nachhaltigkeit

Die Punktzahl im Kriterium soziale und ökologische Nachhaltigkeit wird anhand der in Anlage 1 enthaltenen Bewertungstabelle ermittelt. Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, welche Maßnahmen er für das/die vorliegend zu beschaffenden Produkt/e er durchführt. Jede Maßnahme verfügt über einen Punktwert. Die Punktwerte der vom Bieter in seinem Angebot angegebenen Maßnahmen werden miteinander für das jeweilige Angebot addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält 100 Wertungspunkte. Angebote, die nur die Hälfte der Punkte im Kriterium soziale Nachhaltigkeit erreichen, erhalten 0 Wertungspunkte. Dazwischen werden die Punkte nach folgender Formel gleichmäßig verteilt:

$P = 100 - (((\text{höchste Punktzahl} - \text{jeweilige Punktzahl}) / (\text{höchste Punktzahl}/2)) * 100)$. Dabei ist „P“ die Wertungspunktzahl für das zu bewertende Angebot.

Beispiel:

Bieter A erreicht im Rahmen der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit eine Punktzahl von 42 Punkten und ist der Bieter mit der höchsten Punktzahl in diesem Kriterium. Er erhält daher 100 (ungewichtete) Punkte.

Bieter B erreicht im Rahmen der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit 28 Punkte. Er erhält daher 33,33 (ungewichtete) Punkte.

Nach Durchführung der Gewichtung erhält Bieter A 30 Punkte in diesem Kriterium und Bieter B 10 Punkte.

Die Auftraggeberin behält sich vor, vom Bieter stichprobenartig die Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen anhand der in Anlage 1 genannten Nachweise zu überprüfen und sich diese vorlegen zu lassen.

9.3.3. Qualität

Die Qualität wird durch den Trageversuch bewertet. Es werden, unter Beteiligung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes der Stadt Köln, acht städtische Mitarbeiter benannt, die die offerierten Modelle während ihrer Arbeitszeit in einem Zeitraum von drei Wochen tragen und anschließend den beigefügten Wertungsbogen (Anlage 3) ausfüllen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewerten die Schuhe nach verschiedenen Kriterien und vergeben je Eigenschaft eine Benotung durch Ankreuzen. Insgesamt gibt es drei Benotungen mit einer unterschiedlichen Höhe an Leistungspunkten:

Die Punktzahl im Kriterium Qualität wird anhand der in Anlage 3 enthaltenen Bewertungstabelle (Mitarbeiterfragebogen) ermittelt. Die vom Bieter erreichten Punktwerte werden miteinander für das jeweilige Angebot addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält 100 Wertungspunkte. Angebote, die nur die Hälfte der Punkte im Kriterium Qualität, erhalten 0 Wertungspunkte. Dazwischen werden die Punkte nach folgender Formel gleichmäßig verteilt:

$P = 100 - (((\text{höchste Punktzahl} - \text{jeweilige Punktzahl}) / (\text{höchste Punktzahl} / 2 * 100))$. Dabei ist „P“ die Wertungspunktzahl für das zu bewertende Angebot.

9.3.4. Lieferzeit

Im Angebot ist anzugeben, in welchem Zeitraum der Bieter seine Artikel liefern kann.

Es ist zu beachten, dass hinsichtlich der Bestellung alle Auftragsdaten vorliegen müssen und dass zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Klarheit über den Auftrag bestehen muss. Erst hiernach erfolgt die verbindliche Bestellung durch den Auftraggeber und beginnt die Lieferfrist.

Als machbar wird eine Lieferzeit von längstens 4 Wochen ab Bestellung angesehen.

Es ist von Bedeutung, dass die Lieferzeit zweifelsfrei angegeben wird. Bei einer Angabe mit zeitlicher Bandbreite (z.B. zwei bis vier Wochen) wird die höhere Wochenzahl als verbindlich herangezogen.

Bei Lieferverzug – die späteste Anlieferung ergibt sich durch den Zeitpunkt der verbindlichen Auftragserteilung und der verbindlich angebotenen Lieferzeit – kann eine Vertragsstrafe verhängt werden. Hierzu gilt §11 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Köln.

Bei 100%iger Überschreitung der Lieferzeit kann zusätzlich durch den Auftraggeber ein Alternativartikel bei einem anderen Lieferanten erworben werden. Der daraus entstandene Schaden ist durch den eigentlichen Auftragnehmer zu erstatten.

Für die Bewertung der Lieferzeit wird die vom Bieter angegebene Dauer bewertet. Das danach günstigste, weil schnellste, Angebot erhält 100 Punkte. Ein Angebot welches nach dieser Berechnung eine doppelt so lange Lieferzeit hat erhält 0 Punkte. Dazwischen werden die Punkte nach der nachfolgenden Formel interpoliert:

$P = 100 - ((\text{Preis des jeweiligen Angebotes} - \text{niedrigster Preis}) * 100 / \text{niedrigster Preis})$. Dabei ist „P“ die Wertungspunktzahl für das zu bewertende Angebot.